



## Örtlicher Personalrat

für Grund- | Haupt- | Werkreal- | Real- |  
Gemeinschaftsschulen | Sonderpädagogische  
Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten  
beim Staatlichen Schulamt Tübingen

07071 – 99902204  
personalrat@ssa-tue.kv.bwl.de  
Uhlandstr. 15  
72072 Tübingen

ÖPR Tü

# Rechte in der Schwangerschaft

Sie stehen während und nach der Schwangerschaft unter besonderem rechtlichem Schutz. Für Beamtinnen ist dies im 4. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) festgelegt, für Arbeitnehmerinnen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie des Arbeitszeitgesetzes. Schwangeren Kolleginnen ist anzuraten, das Bestehen einer Schwangerschaft unverzüglich der Schulleitung zu melden, damit Maßnahmen zum Schutz der werdenden Mutter getroffen werden können.

## Aufgaben der Schulleitung nach Meldung einer Schwangerschaft

Die Schulleitung ist für die Sicherstellung des Mutterschutzes zuständig. Daher ist die Schulleitung verpflichtet erforderliche Schutzmaßnahmen für die werdende Mutter und das ungeborene Kind zu treffen. Diese Schutzmaßnahmen basieren auf Grundlage einer persönlichen Gefährdungsbeurteilung, welche die Schulleitung erstellen muss. Hierbei muss auch die Immunitätslage der werdenden Mutter Beachtung finden.

Deshalb sollte Sie Ihre Schulleitung zu Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin, bzw. zu einer Mutterschutzuntersuchung beim B.A.D schicken.

Die Ergebnisse dieser Gefährdungsbeurteilung werden mit der werdenden Mutter persönlich besprochen werden.

## Grundsätzliches

Während einer Schwangerschaft und der anschließenden Elternzeit können Sie nicht entlassen bzw. kann Ihnen nicht gekündigt werden (§ 10 Mutterschutzverordnung [MuSchVO]/§ 9 MuSchG). Dies gilt auch für die Probezeit. Ferner besteht ein Beschäftigungsverbot in den letzten sechs Wochen vor und in der Regel in den ersten acht Wochen nach der Entbindung. Diese Mutterschutzfrist beträgt somit in der Regel 14 Wochen (siehe Tabelle). Sie können auf ausdrücklichen Wunsch in der Schutzfrist vor der Geburt arbeiten, können aber diese Einwilligung jederzeit zurückziehen. Nach der Geburt ist es der Mutter nicht erlaubt, während der Schutzfrist zu arbeiten.



## Örtlicher Personalrat

für Grund- | Haupt- | Werkreal- | Real- |  
Gemeinschaftsschulen | Sonderpädagogische  
Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten  
beim Staatlichen Schulamt Tübingen

07071 – 99902204  
personalrat@ssa-tue.kv.bwl.de  
Uhlandstr. 15  
72072 Tübingen

ÖPR TÜ

### Folgende Fälle werden unterschieden

Art der Geburt	Dauer des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt
Geburt des Kindes zum errechneten Termin	8 Wochen
Geburt mehrerer Kinder zum errechneten Termin	12 Wochen
Vorzeitige Geburt eines Kindes	8 Wochen + jener Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte
Frühgeburt*, ärztlich bescheinigt	12 Wochen + jener Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte
Geburt mehrerer Kinder zu einem früheren Termin	12 Wochen + jener Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte
Geburt eines Kindes nach dem errechneten Termin	8 Wochen

\* Unter einer „Frühgeburt“ im medizinischen Sinne ist eine Entbindung zu verstehen, bei der das Kind ein Geburtsgewicht von unter 2.500 g hat oder bei der das Kind wegen noch nicht voll ausgebildeter Reifezeichen oder wegen verfrühter Beendigung der Schwangerschaft einen wesentlich erweiterten Pflegebedarf aufweist. Als Nachweis legen Sie der Schulleitung eine „Ärztliche Bescheinigung“ vor.

### Schulleitungen und ihre besondere Fürsorgepflicht

Den Schulleitungen obliegt bei Schwangeren eine besondere Fürsorgepflicht. Eine schwangere Lehrerin darf nicht:

- mit schweren körperlichen Arbeiten betraut werden;
- gesundheitsschädlichen Stoffen ausgesetzt werden;
- mit Aufgaben betraut werden, die eine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringen.

Anmerkung:

Im Einzelfall ist abzuwägen, ob Schwangeren bestimmte Aufgaben (z. B. Pausenaufsicht, kurzfristige Vertretungstunden oder die Erteilung von Sport- und Schwimmunterricht) zugewiesen werden können. Wenn Sie sich dies jedoch zutrauen, können Sie selbstverständlich auch solche Dienstaufgaben in vollem Umfang leisten. Dies ist individuell zu klären.



## Örtlicher Personalrat

für Grund- | Haupt- | Werkreal- | Real- |  
Gemeinschaftsschulen | Sonderpädagogische  
Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten  
beim Staatlichen Schulamt Tübingen

07071 – 99902204  
personalrat@ssa-tue.kv.bwl.de  
Uhlandstr. 15  
72072 Tübingen

ÖPR TÜ

Der Personalrat informiert

### Mehrarbeit

Eine Frau darf während der Schwangerschaft nicht mehr als 8,5 Zeitstunden täglich arbeiten. Für Lehrkräfte gilt hier der Umrechnungsschlüssel der Kultusverwaltung. Demnach dürfen nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden pro Tag unterrichtet werden. Unterhalb dieser sechs Unterrichtsstunden ist die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit grundsätzlich möglich.

Die Schulleitung muss jedoch in diesem Fall, wie bei jeder Entscheidung über die Anordnung von Überstunden (Mehrarbeit), folgende Abwägungen vornehmen:

- Ist die Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen tatsächlich nötig oder ist der Mangel anderweitig zu beheben (z. B. durch die Aufstockung von Teilzeit; Regelstundenmaßausgleich; den Ausfall von Unterricht)?
- Wem kann die Erbringung dieser Mehrarbeit unter Berücksichtigung dienstlicher und persönlicher Gründe am ehesten zugemutet werden?

Hierbei muss wiederum die Tatsache einer Schwangerschaft (in letzterem Fall insbesondere auch die persönliche Tagesplanung der entsprechenden Kollegin) angemessen berücksichtigt werden. Nach unserer Erfahrung kommt im Schulbereich die Anordnung von Überstunden an Schwangere praktisch nicht vor.

Anmerkung:

Konferenzen sollten nicht zu einem Überschreiten dieser zeitlichen Belastungsgrenze führen. Hier muss gemeinsam mit der Schulleitung eine einvernehmliche Lösung gesucht werden.

### Probezeit

Mutterschutzzeiten führen zu keiner Verlängerung der Probezeit, sondern werden vollständig auf diese angerechnet. Sollten Sie kurz vor Ablauf Ihrer Probezeit stehen, kann Ihre beamtenrechtliche Anstellung auch während der Schutzfrist erfolgen, wenn eine entsprechende dienstliche Beurteilung vorliegt. Lassen Sie sich in diesem Falle beraten!

Wir gehen davon aus, dass Unterrichtsbesuche, die der Feststellung der Bewährung dienen, bei Schwangeren grundsätzlich angekündigt werden, um der besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen.



## Örtlicher Personalrat

für Grund- | Haupt- | Werkreal- | Real- |  
Gemeinschaftsschulen | Sonderpädagogische  
Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten  
beim Staatlichen Schulamt Tübingen

07071 – 99902204  
personalrat@ssa-tue.kv.bwl.de  
Uhlandstr. 15  
72072 Tübingen

ÖPR TÜ

Der Personalrat informiert

### Immunitätslage bei werdenden Müttern in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Im Falle einer Schwangerschaft überprüft der Arzt/die Ärztin, ob Sie eine ausreichende Immunität bezüglich Infektionskrankheiten besitzen<sup>1</sup>. Solange der Immunstatus der werdenden Mutter nicht bekannt ist, gilt er als nicht ausreichend!

Für Schwangere besteht bei ärztlicherseits festgestellter unzureichender persönlicher Immunität ein teilweises oder vollständiges Beschäftigungsverbot beim Auftreten folgender Krankheiten in Schulen, Kindergärten usw.:

- Masern
- Röteln
- Ringelröteln
- Windpocken
- Mumps

Für Beschäftigte an Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, als auch bei Kontakt mit Kindern unter 3 Jahren, gelten insofern besondere Regelungen, als hier auch Cytomegalie (CMV) eine große Rolle spielt (hier ist der B.A.D – Betriebsärztlicher Dienst Ansprechpartner).

Zu den einzelnen Infektionskrankheiten existieren besondere Regelungen und Beschäftigungsverbote, ein Link ist auf der Homepage des B.A.D. zu finden (<http://www.sicher-gesund-schule-bw.de>).

Lassen Sie Ihre Immunität gegen Kinderkrankheiten überprüfen und teilen Sie Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt mit, dass Sie als Lehrerin mit Kindern arbeiten. Die Ärztin/der Arzt nimmt eine Beurteilung der Immunitätslage und eine Gefährdungsbeurteilung vor. Wird eine fehlende Immunität festgestellt, muss die Ärztin/der Arzt, bzw. der B.A.D. ggf. ein Beschäftigungsverbot aussprechen, das sich je nach Sachlage über einen Teil oder die gesamte Schwangerschaft erstreckt.

Bei Bedarf können Sie Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt diese Information vorlegen.

---

<sup>1</sup> Für werdende Mütter in Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche gibt es ein zusätzliches Merkblatt, das Sie unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/MutterBehinderung.pdf> finden.